

Besondere Bedingung Nr. 1495 Mitversicherung des Transportrisikos

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.6 und Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführten zugehörigen, mobilen oder in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebauten Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des weltweiten Transportes.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass
 - 1.1 bewegliche Sachen
 - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
 - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind, sowie
 - die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.
 - 1.2 In verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebaute Sachen
 - entsprechend den Einbaubestimmungen der Gerätehersteller betrieben werden.

Einschubgeräte werden fix eingebauten Geräten gleichgestellt.
2. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet wenn
 - 2.1 die beweglichen Sachen
 - in einem versperrten und verschlossenem Raum oder
 - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

 - auf einem bewachten Parkplatz oder
 - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
 - in einer Garage

abgestellt ist.
 - 2.2 sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.
3. Der Versicherungsnehmer hat, sofern in der Versicherungsurkunde für die vom Schaden betroffene versicherte Sache nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Verlust durch Einbruchdiebstahl (inkl. Beschädigung oder Zerstörung durch Vandalismus), Diebstahl oder Beraubung je Schadenereignis 25% vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, mindestens jedoch EUR 150,00 selbst zu tragen.
4. Schäden aller Art durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.